

Der Staatssekretär

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die Bezirksregierungen mit der Bitte um Weitergabe an:

Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landräte und unteren
Gesundheitsbehörden in Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich:

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Datum: 05.05.2020

Seite 1 von 2

Aktenzeichen III-Corona
bei Antwort bitte angeben

Markus Leßmann
Telefon 0211 855-3276
Telefax 0211 855-3706

coronaverordnung@mags.nrw.de

**Bußgeldkatalog zur CoronaSchVO vom 20.04.2020
nach der Änderung zum 04.05.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Zuständigkeit des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und
Soziales (MAGS) für landesweit anzuordnende Maßnahmen des
Gesundheitsschutzes ergeht gemäß §§ 3 Absatz 1, 7 Absatz 3, 9
Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) in Verbindung mit
§§ 73 ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG), zunächst bis zum 11. Mai 2020
die Weisung:

Bei der Sanktionierung von Verstößen gegen die Regelungen der
**Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus
SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)** vom 20.04.2020 i.d.F. der
Änderungsverordnung vom 01.05.2020 ist ab sofort der beigefügte
aktualisierte Bußgeldkatalog ermessensleitend zu berücksichtigen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Bei Verstößen gegen die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gemäß § 12a Absatz 2 CoronaSchVO wird gemäß Abschnitt II des Bußgeldkatalogs kein fester Bußgeldrahmen festgelegt. Hier ist über die angemessene Höhe des Bußgelds durch die örtlich zuständige Behörde in eigenem Ermessen zu entscheiden. Diese Regelung ist auch für die Festlegung eines Bußgeldes für bereits zurückliegende Verstöße anzuwenden.

Begründung:

Mit dem in der Anlage beigefügten Bußgeldkatalog wird der Ihnen am 30.03.2020 übermittelte Bußgeldkatalog an die inzwischen mehrfach aktualisierte CoronaSchVO angepasst. Auch für die weitere Anwendung der Verordnung ist ein einheitlicher Bußgeldrahmen sinnvoll und sachgerecht.

Eine Besonderheit gilt bzgl. der Verstöße gegen die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nach § 12a Absatz 1 CoronaSchVO. Da es sich um Verstöße handelt, für deren Ahndung durch ein Bußgeld nach § 16 Absatz 4 CoronaSchVO eine vorherige Anordnung erforderlich ist, wären diese Verstöße dann nach Abschnitt II des Bußgeldkatalogs mit einem Regelsatz in Höhe von 500 € zu ahnden. Dies scheint jedoch unangemessen. Daher ist Abschnitt II auf diese Verstöße nicht anzuwenden und stattdessen ein Bußgeld – auch für bereits erfolgte Verstöße – in eigenem Ermessen durch die zuständige Behörde festzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Edmund Heller